

Contribution ID: 2aec9581-ed1-413d-9205-41a51ff17fc1

Date: 20/05/2019 13:08:35

# Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen im Jahr 2018

Fields marked with \* are mandatory.

---

## Einleitung

---

### **Hintergrund und Ziel des Fragebogens für die Öffentlichkeit**

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, es sei denn, i) sie tragen im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei und ii) sie sind für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich und schalten den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht aus (d. h., sie „ermöglichen Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV“).

Das Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erstreckt sich unter anderem auf Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehr auf unterschiedlichen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette tätigen Unternehmen getroffen wurden und in denen die Bedingungen geregelt sind, zu denen die Parteien bestimmte Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen können (sogenannte „vertikale Vereinbarungen“).

Die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, im Folgenden „Vertikal-GVO“) stellt diese vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags frei, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen enthalten verbindliche Vorgaben für die Kommission für die Auslegung der Vertikal-GVO und die Anwendung des Artikels 101 AEUV auf vertikale Vereinbarungen. Die Vertikal-GVO tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Mit diesem Fragebogen für die Öffentlichkeit sollen Informationen für die am 3. Oktober 2018 angelaufene Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen eingeholt werden. Zu diesem Zweck werden die Öffentlichkeit und Interessenträger um Stellungnahmen und entsprechende Nachweise gebeten. Die Bewertung der Vertikal-GVO sowie der Leitlinien für vertikale Beschränkungen stützt sich auf folgende Kriterien:

- Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?),
- Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?),
- Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?),
- Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?) und
- EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?).

Die gesammelten Informationen bilden einen Teil der Faktengrundlage für die Entscheidung, ob die Kommission die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auslaufen lassen, verlängern oder überarbeiten sollte.

Sollte die Vertikal-GVO nicht verlängert oder überarbeitet werden, kämen vertikale Vereinbarungen, die derzeit unter die Vertikal-GVO fallen, nicht mehr für eine Gruppenfreistellung in Betracht. Dann müssten die Unternehmen auf der Grundlage des verbleibenden Rechtsrahmens (z. B. der Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 und der Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der einschlägigen Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene) prüfen, ob die vertikalen Vereinbarungen, die sie eingehen, mit Artikel 101 AEUV vereinbar sind.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht.

Die Angaben in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission zu verstehen.

### **Übermittlung Ihres Beitrags**

Bitte beteiligen Sie sich an dieser öffentlichen Konsultation möglichst, indem Sie den Fragebogen online beantworten. Kurze und prägnante Antworten erleichtern uns die Auswertung Ihres Beitrags. Zur Ergänzung Ihres Beitrags können Sie uns gerne Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihren Fragebogen als „Entwurf“ speichern und weitere Antworten später eingeben können. Dazu klicken Sie bitte auf „Als Entwurf speichern“ und speichern den neuen Link, den Sie über EUSurvey erhalten, auf Ihrem Computer. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht mehr auf den Entwurf zugreifen und Ihren Fragebogen weiter beantworten können.

Bei Fragen können Sie uns über die folgende funktionale Mailbox erreichen: [COMP-VBER-REVIEW@ec.europa.eu](mailto:COMP-VBER-REVIEW@ec.europa.eu).

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den CENTRAL HELPDESK (<mailto:EC-CENTRAL-HELPDESK@ec.europa.eu>?

subject=Incident%20Creation%20Request%20for%20DIGIT%20EUSURVEY%20SUPPORT%20&body=%20Dear%20Helpdesk,%20I%20could%20not%20open%20a%20ticket%20to%20DIGIT%20EUSURVEY%20SUPPORT%20with%20the%20following%20description:.) der Kommission.

### **Laufzeit der Konsultation**

Die Konsultation zu diesem Fragebogen läuft 16 Wochen.

---

## Angaben zu Ihrer Person

---

\* Sprache Ihres Beitrags

\* Vorname

\* Nachname

Kruschinsky

\* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

kruschinsky@direktvertrieb.de

\* Ich nehme teil

im Namen eines Unternehmensverbands

\* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Deutschland

\* Name der Organisation

*255 character(s) maximum*

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e. V.

\* Tätigkeitsbereich

National

\* Größe der Organisation

Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)

\* Bitte beschreiben Sie die Tätigkeitsschwerpunkte Ihrer Organisation:

*1,000 character(s) maximum*

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen, die ganz unterschiedliche Produkte bzw. Leistungen verkaufen. Dazu gehören z.B. Haushaltswaren, Bauelemente, Nahrungsmittel, Weine, Kosmetik, Schmuck und Accessoires, Heimtiernahrung sowie Energiedienstleistungen. In der Direktvertriebsbranche in Deutschland sind über 800.000 selbständige Vertriebspartner tätig, die außerhalb von Geschäftsräumen Waren und Leistungen im Wert von über 16 Mrd. Euro an Endkunden verkaufen. Viele davon sind als Handelsvertreter tätig.

\* Bitte beschreiben Sie die Branchen, die Ihre Organisation vertritt, d. h. die Branchen, in denen Ihre Mitglieder geschäftlich tätig sind:

*1,000 character(s) maximum*

Haushaltswaren, Bauelemente, Nahrungsmittel, Weine, Kosmetik, Schmuck und Accessoires, Heimtiernahrung sowie Energiedienstleistungen

\* Sind die Unternehmen/Unternehmensorganisationen, die Mitglieder Ihrer Organisation sind, Anbieter oder Abnehmer von Waren und/oder Dienstleistungen oder beides?

- Anbieter
- Abnehmer
- Beides
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

**\*Bitte beschreiben Sie, welche Bedeutung die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen für Sie haben:**

*1,000 character(s) maximum*

Die Vertriebspartner unserer Mitgliedsunternehmen sind überwiegend Handelsvertreter. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für vertikale Beschränkungen (2010/C 130/02) vom 19.05.2010 (Rn. 12 - 21) sind Handelsvertreterverträge von vornherein nicht vom Anwendungsbereich des Artikels 101 Absatz 1 AEUV erfasst. Gemäß den Leitlinien (Rn. 13) komme es ferner im Hinblick der Einstufung des Vertrages als Handelsvertretervertrag auf das Kriterium des finanziellen oder geschäftlichen Risikos an, das der Handelsvertreter bezüglich der ihm vom Auftraggeber übertragenen Tätigkeit trägt. Die Leitlinien (Rn. 17) ordnen eine Gesamtwürdigung und Einzelfallbetrachtung im Rahmen der vorzunehmenden Abgrenzung an. Gemäß den Leitlinien (Rn. 17) kann die Vereinbarung zwischen Vertreter und Auftraggeber bereits nicht als Handelsvertretervertrag gewertet werden, sofern der Handelsvertreter eines oder mehrere der in Randnummern 14, 15 und 16 genannten Risiken oder Kosten zu tragen hat.

**\*Datenschutz und Vertraulichkeit**

Aus Ihren Antworten im Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ sollte Ihre Identität eindeutig hervorgehen. Gegebenenfalls sollte auch die Kennnummer des EU-Transparenzregisters angegeben werden.

Wenn Ihre Organisation nicht registriert ist, bitten wir Sie, sich hier registrieren zu lassen. Für die Teilnahme an dieser Konsultation ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich. Wozu dient das Transparenzregister? ([http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?reference=WHY\\_TRANSPARENCY\\_REGISTER&locale=en#en](http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?reference=WHY_TRANSPARENCY_REGISTER&locale=en#en))

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister registriert?

- Ja
- Nein

**Kennnummer im Transparenzregister**

*255 character(s) maximum*

Prüfen Sie, ob Ihre Organisation im Transparenzregister (<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do?redir=false&locale=en>) registriert ist. Für diese Datenbank können sich Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU nehmen wollen, auf freiwilliger Basis registrieren lassen.

87057416284-21

**\*Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung**

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können wählen, ob Ihre Daten veröffentlicht werden oder anonym bleiben sollen.

**Anonym**

Es werden nur Ihre Funktion als Teilnehmer, Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Daten (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Kennnummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.

 **Öffentlich**

Ihre persönlichen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Kennnummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

\*Ich stimme den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ([https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement_en)) zu.

---

## Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

---

Die **Wettbewerbsregeln der EU** sollen verhindern, dass der Wettbewerb entgegen dem öffentlichen Interesse und zum Schaden der einzelnen Unternehmen und der Verbraucher verfälscht wird, und sollen damit zum wirtschaftlichen Wohl in der Union beitragen (siehe z. B. T-458/09 und T-171/10 *Slovak Telekom/Kommission*, ECLI: EU:T:2012:145, Rn. 38). Gemäß diesem Ziel dient die Politik der Kommission in Bezug auf vertikale Vereinbarungen der Gewährleistung eines unverfälschten und wirksamen Wettbewerbs im europäischen Angebot und Vertrieb, damit die Verbraucher von niedrigeren Preisen, einer höheren Qualität und größerer Vielfalt an Waren und Dienstleistungen sowie den größeren Innovationsanreizen, die durch wettbewerbsorientierte Märkte entstehen, profitieren (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO, SEC(2010) 413, Rn. 60).

Das **Ziel der Vertikal-GVO** besteht darin, die vertikalen Vereinbarungen von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV auszunehmen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (im Folgenden „Leitlinien“) sind eine Orientierungshilfe für die Bewertung der vertikalen Vereinbarungen nach der Vertikal-GVO und nach Artikel 101 AEUV (siehe Randnummer 1 der Leitlinien). Die Unternehmen stützen sich daher sowohl auf die Vertikal-GVO als auch auf die Leitlinien, um zu beurteilen, ob die von ihnen geschlossenen vertikalen Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

\* Sind Sie der Auffassung, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien zur Förderung einer guten Marktleistung in der EU beigetragen haben?

- Ja
- Ja, aber nur zu einem gewissen Grad oder in bestimmten Branchen
- Sie wirkten sich weder positiv noch negativ aus.
- Nein, sie haben sich negativ auf die Marktleistung ausgewirkt.
- Weiß nicht

\*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie dabei gegebenenfalls zwischen den Branchen:  
*1,000 character(s) maximum*

Die Nichtanwendung des Artikels 101 Absatz 1 AEUV bei Handelsvertreterverträgen gemäß den Leitlinien für vertikale Beschränkungen (Rn. 12 - 21) trägt zur großen Rechtssicherheit bei und wird vom BDD befürwortet. Der BDD befürwortet zudem die klaren Abgrenzungskriterien in den Leitlinien (Rn. 13) im Hinblick der Einstufung des Vertrages als Handelsvertretervertrag. Die von den Leitlinien (Rn. 17) angeordnete Gesamtwürdigung und Einzelfallbetrachtung im Rahmen der vorzunehmenden Abgrenzung trägt zur Einzelfallgerechtigkeit bei und wird ebenfalls befürwortet.

\* Sind Sie der Ansicht, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit bieten, um beurteilen zu können, ob vertikale Vereinbarungen und/oder spezifische Klauseln von der Anwendung des Artikels 101 AEUV ausgenommen sind und somit dieser Bestimmung entsprechen (d. h., sind die Vorschriften klar und verständlich, und gewährleisten sie, dass Sie die rechtlichen Folgen verstehen und abschätzen können)?

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

1,000 character(s) maximum

Die Abgrenzungskriterien in den Leitlinien (Rn. 14 - 16) sind klar und verständlich und gewährleisten, dass unsere Mitglieder die rechtlichen Folgen verstehen und abschätzen können.

Bitte schätzen Sie das Maß an Rechtssicherheit, das die Vertikal-GVO und die Leitlinien für jeden der folgenden Bereiche bieten, indem Sie eine qualitative Schätzung nach folgendem Bewertungsschlüssel vornehmen: 1 (sehr gering), 2 (etwas gering), 3 (angemessen) oder „DN“, wenn Sie es nicht wissen oder „NA“, wenn dies für Ihre Organisation nicht zutrifft:

Bitte antworten Sie nur auf nicht nummerierte Zeilen. Die nummerierten Zeilen sind Überschriften, die bei der Identifizierung der relevanten Bereiche helfen sollen.

Bei den Zeilen, in denen nur die Randnummern der Leitlinien genannt werden, antworten Sie bitte nur in der Spalte der Leitlinien für vertikale Beschränkungen.

	Vertikal-GVO	Leitlinien für vertikale Beschränkungen
Vertikale Vereinbarungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Randnummern 24 - 26 der Leitlinien)		
-----		
<b>1) Vertikale Vereinbarungen, die grundsätzlich nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen</b>		
De-minimis-Vereinbarungen (Rn. 8 - 11 der Leitlinien)	NA	NA
Handelsvertreterverträge (Rn. 12 - 21 der Leitlinien)	3	3
Zuliefervereinbarungen (Rn. 22 der Leitlinien)	NA	NA
<b>2) Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung spezifischer vertikaler Vereinbarungen (Artikel 2 Vertikal-GVO)</b>		
Vertikale Vereinbarungen zwischen einer Unternehmensvereinigung und ihren Mitgliedern (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Vertikal-GVO sowie Rn. 29 - 30 der Leitlinien)	NA	NA

Nicht gegenseitige vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 2 Absatz 4 Vertikal-GVO sowie Rn. 27 - 28 der Leitlinien)	NA	NA
Vertikale Vereinbarungen, die Bestimmungen über die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten (Artikel 2 Absatz 3 Vertikal-GVO sowie Rn. 31 - 45 der Leitlinien)	NA	NA
Marktanteilsschwelle für den Anbieter (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien)	NA	NA
Marktanteilsschwelle für den Abnehmer (Artikel 3 und 7 Vertikal-GVO sowie Rn. 86 - 95 der Leitlinien)	NA	NA
<b>3) Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO)</b>		
Preisbindung der zweiten Hand (Artikel 4 Buchstabe a Vertikal-GVO sowie Rn. 48 - 49 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen des Gebiets/der Kundengruppe (Artikel 4 Buchstabe b Vertikal-GVO sowie Rn. 50 der Leitlinien) und Ausnahmen von diesen Beschränkungen (Artikel 4 Buchstabe b Ziffern i bis iv Vertikal-GVO sowie Rn. 51 und 55 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen von Internet-Verkäufen (Rn. 52 - 54 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems (Artikel 4 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 56 - 57 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen von Querlieferungen (Artikel 4 Buchstabe d Vertikal-GVO und Rn. 58 der Leitlinien)	NA	NA
Vereinbarungen, die den Bezug von Ersatzteilen beschränken oder verhindern (Artikel 4 Buchstabe e Vertikal-GVO und Rn. 59 der Leitlinien)	NA	NA
<b>4) Nicht freigestellte Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO)</b>		
Wettbewerbsverbote für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als 5 Jahren (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Vertikal-GVO und Rn. 66 - 67 der Leitlinien)	3	3
Verbot des Wettbewerbs nach Beendigung der Vereinbarung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Vertikal-GVO und Rn. 68 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen, Marken bestimmter konkurrierender Anbieter in einem selektiven Vertriebssystem zu verkaufen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Vertikal-GVO und Rn. 69 der Leitlinien)	NA	NA
Kernbeschränkungen, die nicht unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen oder voraussichtlich die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen (Rn. 60 - 64 der Leitlinien)	NA	NA
Abtrennbarkeit (Rn. 70 - 71 der Leitlinien)	NA	NA
Voraussetzungen für den Entzug und die Nichtanwendung der Gruppenfreistellung (Artikel 6 Vertikal-GVO und Rn. 74 - 85 der Leitlinien)	NA	NA
-----		
<b>5) Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Einzelfall (Abschnitt VI der Leitlinien)</b>		
Grundlagen der Prüfung (Rn. 96 - 127 der Leitlinien)	NA	NA
Prüfung bestimmter vertikaler Beschränkungen (Rn. 128 - 229 der Leitlinien)	NA	NA
Markenzwang (Rn. 129 - 150 der Leitlinien)	NA	NA
Alleinvertrieb (Rn. 151 - 167 der Leitlinien)	NA	NA
Kundenbeschränkung (Rn. 168 - 173 der Leitlinien)	NA	NA
Selektiver Vertrieb (Rn. 174 - 188 der Leitlinien)	NA	NA
Franchising (Rn. 189 - 191 der Leitlinien)	NA	NA
Alleinbelieferung (Rn. 192 - 202 der Leitlinien)	NA	NA
Vorauszahlungen für den Zugang (Rn. 203 - 208 der Leitlinien)	NA	NA
Produktgruppenmanagement-Vereinbarungen (Rn. 209 - 213 der Leitlinien)	NA	NA
Kopplungsbindung (Rn. 214 - 222 der Leitlinien)	NA	NA
Beschränkungen für den Weiterverkaufspreis (Rn. 223 - 229 der Leitlinien)	NA	NA

Wenn Sie einen oder mehrere Punkte mit „sehr gering“ oder „etwas gering“ bewertet haben, erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Bewertung. Bitte erläutern Sie auch, ob der Mangel an Rechtssicherheit auf i) die Definition des betreffenden Bereichs in der Vertikal-GVO oder die entsprechende Beschreibung in den Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ii) deren praktische Anwendung oder iii) die allgemeine Struktur der Vertikal-GVO und/oder der Leitlinien für vertikale Beschränkungen zurückzuführen ist:

*2,000 character(s) maximum*

\* Gibt es andere Bereiche, in denen Ihrer Ansicht nach die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unzureichende Rechtssicherheit bieten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Die Vertikal-GVO legt eine Reihe von Voraussetzungen fest, die vertikale Vereinbarungen erfüllen müssen, um für eine Gruppenfreistellung in Betracht zu kommen. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen enthalten zusätzliche Erläuterungen, wie diese Voraussetzungen auszulegen sind. Diese Voraussetzungen wurden mit dem Ziel festgesetzt, nur solche Vereinbarungen freizustellen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken. Die Definition und die Höhe der Marktanteilsschwelle dienen beispielsweise dazu, solche vertikalen Vereinbarungen zu ermitteln, bei denen negative Auswirkungen unwahrscheinlich sind, da der Anbieter und der Abnehmer über keine beträchtliche Marktmacht verfügen, oder, wenn dies der Fall ist, bei denen die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen voraussichtlich überwiegen. Ebenso verfolgen andere Vorschriften das Ziel, den Interessen der Verbraucher im Hinblick auf die Vorteile neuer Online-Vertriebsformen Rechnung zu tragen und gleichzeitig mögliche Bedenken hinsichtlich der Marktsegmentierung oder des Trittbrettfahrens zu berücksichtigen (siehe Folgenabschätzung für die derzeit geltende Vertikal-GVO (SEC(2010) 413), Abschnitt 3). **Mit den nachstehenden Fragen soll überprüft werden, ob mit den derzeit geltenden Voraussetzungen das Ziel erreicht wird, solche Vereinbarungen zu erfassen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken.** Dieses Ziel ist insbesondere dann erfüllt, wenn diese Voraussetzungen nicht zwei Fehler enthalten: einen Falsch-positiv-Fehler (z. B. Freistellung einer Vereinbarung, die nicht freigestellt werden sollte) und einen Falsch-negativ-Fehler (z. B. keine Freistellung einer Vereinbarung, die freigestellt werden sollte).

\* Sind Sie, abgesehen von der Angemessenheit des Gegenstands der derzeit geltenden Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) und der nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) (siehe die letzten drei Fragen in diesem Abschnitt), der Ansicht, dass die in der Vertikal-GVO festgelegten zusätzlichen Voraussetzungen (d. h. Artikel 2 und 3 Vertikal-GVO) zur Freistellung von bestimmten vertikalen Vereinbarungen führen, die keine Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Gibt es andere Arten von vertikalen Vereinbarungen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, derzeit aber nicht freigestellt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht



\* Gibt es Arten von vertikalen Beschränkungen, die der Vertikal-GVO zufolge als Kernbeschränkungen gelten (Artikel 4 Vertikal-GVO), für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Schließen die aufgeführten nicht freigestellten vertikalen Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) bestimmte Arten von vertikalen Beschränkungen aus, für die jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Gibt es andere Arten von vertikalen Beschränkungen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV bewirken, die aber nicht unter die derzeit geltenden Kernbeschränkungen (Artikel 4 Vertikal-GVO) oder nicht freigestellten Beschränkungen (Artikel 5 Vertikal-GVO) fallen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

---

## Effizienz (Ständen die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen?)

---

\* Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten für Sie verbunden (oder im Falle eines Unternehmensverbandes für die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

\* Ist die Beurteilung, ob die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen auf bestimmte vertikale Vereinbarungen anwendbar sind, mit Kosten verbunden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Sie daraus ziehen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes die von Ihnen vertretenen Mitglieder)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

\* Würden sich die Kosten für die Sicherstellung der Übereinstimmung Ihrer vertikalen Vereinbarungen (oder im Falle eines Unternehmensverbandes der vertikalen Vereinbarungen der von Ihnen vertretenen Mitglieder) mit Artikel 101 AEUV erhöhen, wenn die Vertikal-GVO nicht verlängert würde?

- Ja

- Nein
- Weiß nicht

Sind die Kosten, die durch die Anwendung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen entstehen, im Vergleich zum vorherigen Rechtsrahmen (VO 2790/1999 und den zugehörigen Leitlinien) gestiegen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

---

## Relevanz (Sind Maßnahmen der EU weiterhin erforderlich?)

---

\*Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen unverändert beibehalten werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher
- Nein
- Weiß nicht

\*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:

*1,000 character(s) maximum*

Handelsvertreterverträge würden bei unveränderter Beibehaltung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen weiterhin vom Anwendungsbereich des Artikels 101 Absatz 1 AEUV herausgenommen, was sich, wegen der großen Rechtssicherheit, positiv für unsere Mitglieder auswirken würde. Zudem würde es weiterhin klare und transparente Abgrenzungskriterien im Hinblick der Einstufung des Vertrages als Handelsvertretervertrag geben.

\*Würden Sie eine Auswirkung erwarten, falls die Vertikal-GVO nicht verlängert und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen aufgehoben werden sollten? (Mehrfachantworten sind zulässig)

- Ja, positiv für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, negativ für meine Organisation (bei Unternehmensverbänden: für Ihre Mitglieder)
- Ja, positiv für die Branche
- Ja, negativ für die Branche
- Ja, positiv für Verbraucher
- Ja, negativ für Verbraucher
- Nein
- Weiß nicht

\*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen:

*1,000 character(s) maximum*

Die Nichtverlängerung der Vertikal-GVO sowie die Aufhebung der Leitlinien für vertikale Beschränkungen würde zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, weil sich alle bestehenden und künftigen Handelsvertreterverträge an Artikel 101 Absatz 1 AEUV messen lassen müssten.

\* Sind Sie der Meinung, dass die Vertikal-GVO angesichts wichtiger Trends und/oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*1,000 character(s) maximum*

Siehe dazu nachstehende Antwort.

\* Sind Sie der Meinung, dass die Leitlinien für vertikale Beschränkungen (einschließlich Abschnitt VI) angesichts wichtiger Trends und/oder Veränderungen in den letzten fünf Jahren (z. B. der zunehmenden Bedeutung der Online-Verkäufe und neuer Marktteilnehmer) überarbeitet werden müsste?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*1,000 character(s) maximum*

Gemäß den Leitlinien vom 19.05.2010 (Rn.54) kann der Anbieter nach der GVO Qualitätsanforderungen an die Verwendung des Internets zum Weiterverkauf seiner Waren stellen genauso wie er diese für andere Vertriebswege stellen kann. Gemäß dem letzten Satz der Rn. 54 könne der Anbieter verlangen, dass in Fällen, bei denen sich die Website des Händlers auf der Plattform eines Dritten befindet, dass Kunden des Händlers die Website des Händlers nicht über eine Website aufrufen, die den Namen oder das Logo dieser Plattform trägt. Diese Gedanken der Rn. 54 hat der EuGH in der Rechtssache C-230/16 vom 6. Dezember 2017 ("Coty") aufgegriffen und die grundsätzliche Zulässigkeit von Plattformverboten jedenfalls für Luxuswaren im Selektivvertrieb ausdrücklich erklärt. Der BDD regt die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung der Auswirkungen der Coty-Entscheidung des EuGH in die zukünftige Fassung der Leitlinie an.

Nennen Sie bitte i) die Artikel der Vertikal-GVO und/oder Randnummern der Leitlinien für vertikale Beschränkungen an, die überarbeitet werden müssten, sowie ii) die wichtigsten Trends und/oder Veränderungen, wegen denen eine Überarbeitung erforderlich wäre, und iii) erläutern Sie dies kurz anhand konkreter Beispiele:

	Artikel der Vertikal-GVO und/oder Randnummern der Leitlinien für vertikale Beschränkungen	Wichtige Trends/Veränderungen	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele

1	Rn. 54 der Leitlinien für vertikale Beschränkungen	EuGH, 06.12.2017 - C-230/16 ("Coty")	Der EuGH hat in der Rechtssache C-230/16 vom 6. Dezember 2017 ("Coty") die grundsätzliche Zulässigkeit von Plattformverboten jedenfalls für Luxuswaren im Selektivvertrieb ausdrücklich erklärt. Die Aufnahme dieser Leitsätze in den Leitlinien wäre wünschenswert.
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Gibt es einen Bereich, für den die Vertikal-GVO und/oder die Leitlinien für vertikale Beschränkungen derzeit keine Orientierung bieten, obwohl dies wünschenswert wäre?

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht

## Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

\* Sind die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach mit anderen Instrumenten, die Orientierung zur Auslegung von Artikel 101 AEUV bieten kohärent? (z. B. mit anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, den Horizontalen Leitlinien und den Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3)

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht

\* Stehen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen Ihrer Erfahrung nach im Widerspruch zu anderen bestehenden und/oder zukünftigen Rechtsvorschriften und/oder politischen Maßnahmen auf EU- oder nationaler Ebene?

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht

## EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

\* Bringen die Vertikal-GVO und die Leitlinien für vertikale Beschränkungen einen Mehrwert bei der Beurteilung der Vereinbarkeit vertikaler Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Vergleich zu einer von den Unternehmen selbst vorgenommenen Bewertung anhand anderer Orientierungshilfen für die Auslegung des Artikels 101 AEUV (z. B. Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3, die

Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie die einschlägige Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

\*Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*1,000 character(s) maximum*

Die Nichtanwendung des Artikels 101 Absatz 1 AEUV bei Handelsvertreterverträgen gemäß den Leitlinien für vertikale Beschränkungen (Rn. 12 - 21) trägt zur großen Rechtssicherheit bei und wird vom BDD befürwortet. Der BDD befürwortet zudem die klaren Abgrenzungskriterien in den Leitlinien (Rn. 13) im Hinblick der Einstufung des Vertrages als Handelsvertretervertrag. Die von den Leitlinien (Rn. 17) angeordnete Gesamtwürdigung und Einzelfallbetrachtung im Rahmen der vorzunehmenden Abgrenzung trägt zur Einzelfallgerechtigkeit bei und wird ebenfalls befürwortet.

---

## Abschließende Kommentare und Hochladen von Dokumenten

---

Möchten Sie noch etwas hinzufügen, das für die Bewertung der Vertikal-GVO und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen relevant sein könnte?

*1,000 character(s) maximum*

Wenn Sie dies wünschen, können Sie für jede Ihrer Antworten auf die obigen Fragen relevante Unterlagen beifügen. Bitte geben Sie dabei die Nummer der Frage, auf die sie sich beziehen, klar an.

Ende des Fragebogens. Vielen Dank für Ihren Beitrag.

### Contact

COMP-VBER-REVIEW@ec.europa.eu

---